

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 6. Juli 2015 — ZZ u. a./EIB

(Rechtssache F-99/15)

(2015/C 414/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Gehalts- und Prämienabrechnungen für April 2015, mit denen nach Ansicht der Kläger Entscheidungen umgesetzt werden, die ihre Rechte auf eine Gehaltserhöhung missachten, und auf Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden, die ihnen entstanden sein sollen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die in den Gehaltsabrechnungen für April 2015 enthaltenen Entscheidungen, auf sie den Beschluss des Verwaltungsrats der Beklagten vom 16. Dezember 2014 zur Festlegung einer auf 2,7 % begrenzten Gehaltserhöhung und den zu Gehaltseinbußen führenden Beschluss des Direktoriums der Beklagten vom 4. Februar 2015 anzuwenden, und dementsprechend alle in den folgenden Gehaltsabrechnungen enthaltenen Entscheidungen aufzuheben;
- die Abrechnungen über die Leistungsbelohnung für 2015 aufzuheben;
- die Beklagte daher zu verurteilen,
 - die Gehaltsdifferenz zu zahlen, die sich aus den Beschlüssen ihres Verwaltungsrats vom 16. Dezember 2014 und ihres Direktoriums vom 4. Februar 2015 im Vergleich zur Anwendung der Mindestverdiensttabelle ergibt, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der EZB festgelegten Zinssatz ab dem 12. April 2015 und in der Folge ab dem 12. jeden Monats bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge;
 - die Gehaltsdifferenz zu zahlen, die sich aus der Anwendung des Satzes von 16,3 % auf das gemäß den Verpflichtungen der Beklagten festgesetzte Gehaltsbudget ergibt;
 - den durch den Kaufkraftverlust entstandenen Schaden zu ersetzen, der nach billigem Ermessen vorläufig mit 1,5 % des Monatsgehalts beziffert wird;

- an jeden Kläger 1 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2015 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-100/15)

(2015/C 414/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2013 und der damit verbundenen bzw. nachfolgenden Entscheidungen der EIB, z. B. der Entscheidung, ihn nicht in die Funktionsgruppe D zu befördern, sowie Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Dezember 2014 aufzuheben und die Sache nach Festlegung der Kriterien, die er beim Erlass der neuen Entscheidung erfüllen muss, an ihn zurückzuverweisen;
- die von der Direktion Personal in den „Guidelines to the 2013 annual staff appraisal exercise“ festgelegten Leitlinien aufzuheben, soweit diese vorsehen, dass die Endbeurteilung durch eine *verbale Zusammenfassung* erfolgen muss, ohne die entsprechenden Erklärungen jemals festgelegt zu haben;

hilfsweise,

- die Beurteilung 2013 insgesamt aufzuheben (nämlich ihren Teil *Bewertung* und soweit sie dem Kläger nicht die Note „exceptional performance“ oder „very good performance“ erteilt und ihn nicht für die Beförderung in die Funktionsgruppe D vorschlägt und schließlich seine berufliche Entwicklung nicht vorsieht und seine Ziele für 2014 nicht festlegt);
- alle damit verbundenen, nachfolgenden und vorangegangenen Handlungen, u. a. die in der Mitteilung „*Performance Evaluation exercise 2013 — List of promotions and awards*“ vom 31. März 2014 veröffentlichten Beförderungen, aufzuheben;
- festzustellen, dass er gemobbt wurde;
- die Haftung der Europäischen Union für die Anstiftung zum Mobbing und für die Verletzung der Vorschriften über ein „*fares Verfahren*“ festzustellen;
- die Beklagten zur gesamtschuldnerischen Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes für den materiellen und immateriellen Schaden, der in den Rn. 112 bis 120 der Klageschrift im Einzelnen dargelegt wird, zu verurteilen;